

Ländtestrasse 20
Postfach 1180
2501 Biel
Telefon 032 344 58 56
Telefax 032 344 58 20

P. Thoma, Leitender Staatsanwalt
U. Zbinden, Assistentin

Verfügung

BJS 13 12871 / WNA

Biel, 14. Juli 2016

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person [REDACTED] geb. [REDACTED] in Bern, von Münchenbuchsee BE, des
[REDACTED] und der [REDACTED] Sportlehrer, verheiratet mit [REDACTED]
[REDACTED]

Verteidigung Fürsprecherin [REDACTED] 14, [REDACTED] (privat)

Sachverhalt Fahrlässige Tötung, fahrlässige (schwere) Körperverletzung angeblich
begangen am 20. Juni 2013 in Ipsach

Privatkläger [REDACTED] privat vertreten
durch Rechtsanwalt [REDACTED] Postfach [REDACTED]
[REDACTED] (Zivilpunkt)

[REDACTED] geb. [REDACTED] von Obersaxen, [REDACTED]
[REDACTED] privat vertreten durch Frau Rechtsan-
wältin [REDACTED] (Zivilpunkt)

[REDACTED] geb. [REDACTED] von Dielsdorf, [REDACTED]
[REDACTED] (Zivilpunkt)

[REDACTED] geb. [REDACTED] von Metzerlen-Mariastein,
[REDACTED] (Strafpunkt, Zivilpunkt)

[REDACTED] geb. [REDACTED] von Alle, [REDACTED]
[REDACTED] (Zivilpunkt)

[REDACTED] geb. [REDACTED] von Alle, [REDACTED]
[REDACTED] (Zivilpunkt)

[REDACTED] geb. [REDACTED] von Alle, [REDACTED]
[REDACTED] (Zivilpunkt)

[REDACTED] geb. [REDACTED] von Stetten, [REDACTED]
[REDACTED] (Zivilpunkt)

betreffend

Einstellung des Verfahrens



wird verfügt:

1. Das Verfahren wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO).
2. Die Zivilklagen werden auf den Zivilweg verwiesen (Art. 320 Abs. 3 StPO).
3. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
4. Der beschuldigten Person wird für die Ausübung seiner Verfahrensrechte eine Entschädigung von CHF 23'364.70 ausgerichtet (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).
5. Zu eröffnen:
 - [REDACTED] vertreten durch [REDACTED]
 - [REDACTED] vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED]
 - [REDACTED] vertreten durch Frau Rechtsanwältin [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]

Begründung:

I. Prozessuales

Am 20. Juni 2013 ereignete sich anlässlich des Eidgenössischen Turnfests 2013 (ETF13), welches vom 13. bis 23. Juni 2013 in Biel und Umgebung stattfand, ein starkes Unwetter. Auf dem besonders betroffenen Wettkampfpfplatz in Ipsach wurden zahlreiche Personen verletzt, davon zwei schwer. Eine der beiden schwerverletzten Personen verstarb am 18. Januar 2015 an den Folgen.

Am 2. Juli 2013 eröffnete die Staatsanwaltschaft gegen [REDACTED] eine Untersuchung wegen Verdachts der fahrlässigen (schweren) Körperverletzung. Nachdem eines der beiden schwerverletzten Opfer verstarb, wurde das Verfahren auf den Tatbestand der fahrlässigen Tötung ausgedehnt.

Mit Hilfe der Ambulanz Region Biel (ARB), welche mittels des sogenannten Patienten-Leit-Systems (PLS) die verletzten Personen in die umliegenden Spitäler transportiert hatte, und später aufgrund der von der SUVA erhaltenen Auskünfte, versuchten die Strafverfolgungsbehörden die Personalien der betroffenen mutmasslichen Opfer zu erheben und diese über ihre Rechte und Möglichkeiten im Strafverfahren zu informieren (Art. 305 StPO). Insgesamt 107 Personen konnten identifiziert werden. Diese wurden von der Staatsanwaltschaft im Juli 2013 beziehungsweise Juli 2014 angeschrieben und auf ihre

Rechte als geschädigte Personen hingewiesen. Schlussendlich nahmen acht Personen als Privatkläger im Zivilpunkt und eine Person zusätzlich als Privatklägerin im Strafpunkt am Verfahren teil.

Mit Verfügung vom 3. September 2015 wurden die Parteien nach Durchführung der erforderlichen Beweismassnahmen darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Staatsanwaltschaft beabsichtige, die Untersuchung abzuschliessen und die Strafverfolgung einzustellen (Art. 318 StPO). Den Parteien wurde Gelegenheit gegeben, bis Ende September 2015 Stellung zu nehmen und allenfalls weitere Beweismassnahmen zu beantragen. Mit Eingabe vom 30. September 2015 teilte der Beschuldigte mit, keine weiteren Beweisanträge zu stellen. Die Privatklägerin [REDACTED] stellte weitere Beweisanträge. Über diese wurde mit separater Verfügung heutigen Datums entschieden. Die anderen Privatklägerinnen und Privatkläger haben sich nicht vernehmen lassen.

II: Sachverhalt

1. Organisatorische Rahmenbedingungen / Vorgeschichte

Die Organisation des Turnfestes 2013 oblag zusammen mit dem Schweizerischen Turnerverband STV primär dem „Trägerverein ETF 2013“. Dieser stellte am 1. Januar 2012 den Beschuldigten als Direktor ein und übertrug ihm unter der Führung des Vorstands des Trägervereins die operative Gesamtverantwortung für die Vorbereitung und Durchführung des Turnfestes.

Dem Beschuldigten hierarchisch untergeordnet waren die Abteilungsleiter der einzelnen Ressorts für den Support und das Event. Der Teilbereich *Polizei – Sicherheit / Sanität* wurde durch die Herren [REDACTED] und [REDACTED] geleitet (vgl. hierzu das Organigramm ETF 2013, Stand 13.03.2013). Während des Turnfestes waren die Abteilungsleiter für ihren jeweiligen Bereich operativ verantwortlich. Dem Beschuldigten oblag jedoch die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Anlasses. Er leitete auch die täglichen Sitzungen des Führungsstabes an denen – soweit für die Strafuntersuchung relevant – auch die Abteilungsleiter teilnahmen (vgl. hierzu Protokoll der Sitzung des Führungsstabes vom 19. Juni 2013).

Im Bereich Sicherheit verfügte die Organisation des Turnfestes über ein Konzept Sicherheit/Sanität, ein Konzept Krisenmanagement, ein Evakuierungskonzept für besondere Lagen sowie ein Konzept Polizei – Sicherheit (vgl. hierzu die von der Verteidigung am 17. Juli 2013 eingereichten Unterlagen).

Das Sicherheitskonzept beinhaltet eine Analyse der möglichen Gefahren, legt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des festinternen Sanitätsdienstes fest und grenzt diese im Falle von besonderen Gefahrenlagen von den Aufgaben der öffentlichen Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Ambulanzdienst) ab. Das Konzept enthält zudem die planerischen und organisatorischen Grundlagen für die Bewältigung von ausserordentlichen Ereignissen (Konzept Krisenmanagement, Alarmierung, Evakuationsplanung und Festlegung der Rettungsachsen). Aus der Dokumentation ergibt sich, dass insbesondere das Risiko von Gewitter und Sturm und damit zusammenhängend das Risiko von Personenschäden von den Organisatoren des Anlasses identifiziert worden ist (vgl. hierzu Konzept Sicherheit/Sanität, Seite 6, „*Risiken der Kategorie 3 gross*“). Der vorliegenden Dokumen-

tation lässt sich jedoch nicht entnehmen, ob und wenn ja welche Vorkehrungen zur konkreten Einschätzung und zum Umgang mit den identifizierten Wetterrisiken getroffen worden sind.

Am 13. Juni 2013 wurde das Turnfest von einem Unwetter heimgesucht, infolgedessen ein grosser Teil des Campingbereichs in Ipsach zerstört wurde und wieder aufgebaut werden musste. Als unmittelbare Reaktion auf dieses Unwetter wurden die Zelte noch besser verankert und abgespannt.

2. Beweisergebnisse zu den Ereignissen vom 19./20. Juni 2013

In den Berichtsrapporten vom 21. Juni 2013 und 27. Juni 2013 hält die Kantonspolizei Bern fest, dass sich über dem Wettkampfstadium des ETF13 am 20. Juni 2013 kurz nach 18.15 Uhr ein besonders heftiges Unwetter mit Sturmböen von mehr als 100 km/h entladen habe. Der Wettkampfstadium Ipsach sei dabei besonders betroffen gewesen. Insgesamt seien in Ipsach mehr als hundert Personen verletzt worden, davon zwei, [REDACTED] und [REDACTED] schwer.

Anlässlich der Einvernahme vom 26. Juni 2013 sagte der Beschuldigte aus, nachdem bereits am 13. Juni 2013 (Eröffnungstag des Turnfestes) ein erstes Unwetter über das Festgelände hereingebrochen sei, habe man viel angepasst, es seien alle Betroffenen aufgefordert worden, die Zelte noch besser zu verankern und abzuspannen.

Am 19. Juni 2013 – ein Tag vor dem neuerlichen Unwetter – habe man anlässlich der Führungsstabssitzung um 18.30 Uhr unter seiner Leitung besprochen, welche Vorkehrungen wegen dem in den Wetterberichten angekündigten Unwetter getroffen werden müssen. Es habe eine Wetterwarnung der Stufe 3 von MeteoSchweiz (Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz) vorgelegen, in welcher für den nächsten Tag heftige Gewitter, Hagelschlag und Sturmböen prognostiziert worden seien (S. 3, Z. 104 ff.). Im Zentrum der Warnung sei Hagelschlag gestanden. Man habe deshalb für die Wettkampfstadien, unter anderem für den Wettkampfstadium Ipsach, ein Evakuationskonzept (Evakuierung der Betroffenen in das Laufzelt) entwickelt und entsprechende Durchsagen für die Platzsprecher vorbereitet. Diese seien dann am Morgen des folgenden Tages instruiert worden, was zu tun sei, wenn die Anordnung „Libero“ (Evakuierung) ausgelöst werde. Zudem seien Aussenposten für die aufgrund der Wetterlage besonders gefährdeten Aussenplätze bestimmt und Wetterwarnungen auf den Screens kommuniziert worden (S. 3, Z. 116 - 149 ff.).

Dem Protokoll der vorerwähnten Sitzung des Führungsstabs vom 19. Juni 2013, 18.30 – 19.30 Uhr, kann entnommen werden, dass die Gefahr eines Unwetters am 20. Juni 2013 wie folgt eingeschätzt worden ist:

„Meteowarnung Stufe 3: 8-18 Uhr (Hagel, z.B. starke Böen, heftige Gewitter...) -> von Westen her kommt es -> Biel ist am Rande betroffen“

Im Übrigen entspricht der Inhalt des Stichtwortprotokolls den Aussagen des Beschuldigten.

Dieser sagte im Weiteren aus, am Morgen des 20. Juni 2013 habe sich eine Wetterbesserung eingestellt. Von MeteoSchweiz seien kontinuierlich Entwarnungen veröffentlicht worden. Es sei klar gewesen, dass das Wetter – entgegen der ursprünglichen Warnung – zwischen 10.00 Uhr und 15.00 Uhr stabil bleiben werde. Gegen 16.00 Uhr habe er dann von einem massiven Gewitter mit starkem Hagel in Genf erfahren. Er wisse nicht mehr,

woher er diese Information gehabt habe. Da in Genf von Hagel die Rede gewesen sei, habe er sich bestätigt gefühlt, dass der Plan einer Evakuierung der Leute in Ipsach in das Laufzelt funktionieren würde. Das Zelt habe die Woche zuvor den Sturm unbeschadet überstanden. Gegen 17.50 Uhr sei in Neuenburg ein heftiges Gewitter heruntergegangen. Von da an hätten sie sämtliche Daten von den beiden anwesenden Kantonspolizisten aufbereitet bekommen, ebenso die Bilder von MeteoSchweiz, Livecams von Neuenburg und wohl Erlach. Die Kantonspolizisten hätten mit Kollegen in Gals und Erlach telefoniert. Im Rücken hätten sie den Druck einer allfälligen Evakuierung von 30'000 Personen gehabt. Von der Wetterentwicklung her, hätten sie starke Gewitter mit starkem Hagelschlag erwartet. Sie hätten aufgrund der Radarbilder die Hoffnung gehabt, dass das Gewitter Richtung Jura zieht. Als sich das Gewitter jedoch auf Höhe See befand, sei ihnen klar gewesen, dass sie LIBERO auslösen, also die Evakuierung anordnen mussten. Um ca. 18.15 Uhr sei entschieden worden, dass evakuiert werde, zeitgleich habe ihm [REDACTED] (Aussenposten Ipsach) gefunkt, dass das Gewitter bereits in Ipsach angekommen sei (S. 5 f., Z. 188 ff.). Die Wettersituation sei an diesem Tag von ihm selbst und von [REDACTED] im Lagezentrum beobachtet worden (S. 6, Z. 237 ff.). Es sei auch mit der Kantonspolizei intensiv diskutiert worden, vor allem über die Folgen, was passiere, wenn man ins Blaue hinaus evakuieren würde, da der Himmel tatsächlich noch blau gewesen sei (S. 7, Z. 282 ff.). Die Auswirkungen des Ereignisses seien dann dermassen gross und immens gewesen, damit hätten sie nicht gerechnet (S. 8, Z. 344 f.).

Seitens der Strafverfolgungsbehörden wurde bei MeteoSchweiz, Westschweiz, ein Bericht über die Wetterentwicklung am 19./20. Juni eingeholt. Diesem Bericht vom 24. Juni 2013 zu der Wetterlage am 20. Juni 2013 ist zu entnehmen, dass MeteoSchweiz am 19. Juni 2013 um 17.30 Uhr eine Warnung der Stufe 3 für die Westschweiz, namentlich für die Region Biel-Neuenburg für den Zeitraum 20. Juni 2013, 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr herausgegeben hat. Die Warnung hatte im Wesentlichen den folgenden Wortlaut:

„Verbreitet heftige Gewitter mit Sturmböen, Hagel oder Starkregen

Am Donnerstag (20.6.2013) überquert eine Kaltfront die Schweiz. Diese ist begleitet von teils kräftigen Schauern und Gewittern. Bereits am Vormittag sind kräftige Gewitter im Westen und Süden zu erwarten, im Osten werden sich die Gewitter erst am Nachmittag entladen. Mit der Verlagerung der Front verschiebt sich die aktivste Zone allmählich nach Osten, aber die Schauer und Gewitter können bis am Abend und in die Nacht hinein andauern...“

Am 20. Juni 2013, um 16.56 Uhr, wurde die Warnung für die Region Biel noch einmal bestätigt und deren Dauer verlängert bis 21. Juni 2013, 00.00 Uhr.

Um 17.13 Uhr wurde die Warnung Stufe 3 für die Region Biel-Neuenburg ein weiteres Mal wiederholt und mit dem ausdrücklichen Hinweis ergänzt, dass vor allem starke Böen mit einer Windgeschwindigkeit von bis zu 120 km/h erwartet werden:

„Orages violents de secteur Sud-ouest, générant de fortes rafales, de la grêle et/ou des précipitations soutenues. Ce sont surtout de fortes rafales de vent jusqu'à 120 km/h qui sont attendues au passage d'une zone orageuse organisée.“

Diese Warnung war gültig für die Dauer von 17.15 Uhr bis 18.45 Uhr am 20. Juni 2013. Aufgrund der automatischen Messstationen von MeteoSchweiz in Neuenburg, Cressier und Grenchen schätzt [REDACTED] dass die Höchstwindgeschwindigkeiten in der Region

Biel 100 bis 130 km/h betragen haben und sich das Unwetter gegen 18.20 Uhr entladen hat. Weiter weist er darauf hin, dass MeteoSchweiz für grosse Anlässe einen speziellen Warndienst anbietet, welchen die Organisatoren des ETF13 jedoch nicht in Anspruch genommen hätten.

Seitens der Kantonspolizei wurden nach den Ereignissen vom 20. Juni 2013 bei Privatpersonen zusätzliche Daten über die Windgeschwindigkeiten erhoben. Gemäss den Daten der privaten Windmessanlagen in Neuenstadt, Mörigen, Vinelz, Wingreis und Ipsach betrug die maximale Windgeschwindigkeit in Ipsach am 20. Juni 2013 um 18.10 Uhr 45,1 km/h um im Anschluss um 18.15 Uhr und 18.20 Uhr auf über 120 km/h, nämlich auf 123,9 km/h anzusteigen. Um 18.25 Uhr betrug die Windgeschwindigkeit dann 88,5 km/h und sank um 18.30 Uhr schliesslich auf 56,3 km/h ab.

Anlässlich der Einvernahme vom 26. August 2014 deponierte [REDACTED] Dienstchef der Regionalen Einsatzzentrale Seeland-Berner Jura, als Zeuge, dass er die Aufgabe gehabt habe, das Lagebüro für das ETF 13 an der Schneiderstrasse aufzubauen, mit dem nötigen Personal und der technischen Infrastruktur zu versehen sowie dafür zu sorgen, dass der Informationsfluss zwischen der Regionalen Einsatzzentrale (REZ) und dem Lagebüro gewährleistet war (S. 2, Z. 47 ff., vgl. auch Rahmenbefehl ETF13 2013, S. 8, Ziff. 3.6). [REDACTED] sagte aus, dass das Lagebüro von der REZ am 19. Juni 2013, eine Warnung Stufe 3 erhalten habe, welche vom 20. Juni 2013, 08.00 Uhr bis 20. Juni 2013, 18.00 Uhr für die Region Biel, Neuenburg, Nidau, Ins gültig gewesen sei (S. 3, Z. 86 ff.). Am 20. Juni 2013 um 17.44 Uhr sei dem Lagebüro die Warnung Stufe 2 von MeteoSchweiz vom 20. Juni 2013 um 16.35 Uhr für den Bielersee weitergeleitet worden. Um 17.19 Uhr sei deshalb auf dem Bielersee die Sturmwarnung eingeschaltet worden (S. 4, Z. 108 ff.). Über die Einschaltung der Sturmwarnung sei das Lagebüro nicht informiert worden (S. 4, Z. 121 f.). Die Warnung Stufe 3, verbreitet heftige Gewitter mit Sturmböen und Hagel, von MeteoSchweiz vom 20. Juni 2013 um 16.56 Uhr sei dem Lagebüro um 17.18 Uhr gefaxt worden (S. 5, Z. 126 ff.). Die nächste Meldung von MeteoSchweiz sei um 17.34 Uhr (Ausgabezeit 17.13 Uhr), gültig vom 20. Juni 2013, 17.15 Uhr bis 20. Juni 2013, 18.45 Uhr für die Region Biel-Neuenburg, Nidau und Ins bei der REZ eingegangen. Diese Meldung, welche insbesondere den Hinweis auf die erwarteten Sturmböen enthielt, sei wegen eines Fehlers einer Mitarbeiterin der REZ jedoch nicht an das Lagebüro weitergeleitet worden (S. 5, Z. 144 ff., S. 6, Z. 171, 174).

Die Auskunftsperson [REDACTED] erklärte anlässlich der Einvernahme vom 21. Juni 2013, dass er aufgrund der Wetterprognosen vom 19. Juni 2013 für den nächsten Tag als evakuierungsverantwortliche Person für den Raum Ipsach bezeichnet worden sei (S. 1, Z. 12 ff.). Man habe die Platzspeaker über den Inhalt der Durchsage im Falle eines Gewitterereignisses instruiert und es seien die Besammlungsorte, d.h. in Ipsach das Baspo-Gebäude und das Laufzelt, festgelegt worden.

Per Funk sei ihm ungefähr eine halbe Stunde bevor der Sturm Ipsach erreichte, mitgeteilt worden, dass das Unwetter unmittelbar bevorstehe (S. 2, Z. 22 f.). Er habe sich darauf zum Platzspeaker begeben und das Wetter noch kurz beobachtet, dies im Hinblick darauf, ob dieses allenfalls doch noch vorbeiziehe. Als das Unwetter dann ca. auf Höhe der Gemeinde Sutz/Gerolfingen gewesen sei, habe er den Befehl gegeben, den Wettkampf abubrechen und zu evakuieren, was der Speaker auf seine Anweisung hin dann über die Lautsprecher durchgegeben habe (S. 2, Z. 24 ff.). Die Leute hätten die Anweisung sehr

schnell befolgt. Da aber zunächst Regen eingesetzt habe, seien die Leute nicht zu den Besammlungspunkten gegangen, sondern hätte sich in den kleineren Zelten untergestellt. Diese seien durch die Gewalt des Windes „umgeputzt“ worden, dies obwohl die Leute heldenhaft versucht hätten, die Zelte zu halten (S. 2 Z. 34 – 38). Die Auskunftsperson geht davon aus, dass die betroffenen Leute in der Folge durch herumfliegende und umstürzende Teile getroffen und verletzt worden sind (S. 2, Z. 53f).

██████████ befand sich während der Ereignisse als Wettkampfteilnehmerin in Ipsach. Sie erklärte anlässlich ihrer Einvernahme vom 22. Juni 2013, dass sie ca. um 17.55 Uhr, wenn nicht sogar etwas später, die Durchsage gehört habe, dass sich alle in das grosse Zelt (Laufzelt) begeben sollten (S. 2, Z. 26 f.). Die Durchsage sei vielleicht zwei, drei Mal gemacht worden, wobei ca. zwei, drei Minuten nach der ersten Durchsage schon die erste Böe ins Zelt fegte, die schon sehr heftig gewesen sei (S. 4, Z. 129 f.).

██████████ konnte aufgrund seiner schweren Verletzungen nicht einvernommen werden. Dank eines Hinweises von ██████████ konnte jedoch ██████████ welcher am ETF wie ██████████ als Wettkampfrichter tätig gewesen ist, identifiziert und am 6. Oktober 2014 einvernommen werden. Er sagte anlässlich der Einvernahme aus, er sei damals als Wettkampfrichter Hochsprung zusammen mit einer weiteren Person vom später Verunfallten (██████████) in Empfang genommen und über den Wettkampf instruiert worden. Nach dem siebten oder achten Team habe er eine schwarze Wand sehr schnell und plötzlich auf sich zukommen sehen. Er und die beiden anderen Richter hätten sich dann in einem kleinen Zelt untergestellt. Kurz darauf habe er die Durchsage gehört, dass es einen Wettkampfunterbruch gebe und man sich in das grosse Zelt begeben solle. Ob bereits früher eine Durchsage erfolgte, weiss ██████████ nicht. Kurz darauf habe der Wind eingesetzt, worauf sie das Zelt wieder verlassen hätten. Im gleichen Moment sei das Zelt vom Wind erfasst und davon getragen worden. Sie seien dann in Richtung des grossen Zeltes gerannt. ██████████ sei auf dem Weg dorthin von einer Zeltstange am Hinterkopf getroffen und verletzt worden (S. 2, Z. 37 – 48; S. 3, Z. 83 – 88; S. 4, Z. 134 – 139.). Es wurden bei ihm ein Schädelhirntrauma mit diversen Gesichts- und Schädelfrakturen und ein Epiduralhämatom links (vgl. Bericht von Dr. med. ██████████ vom 29. Juli 2014) diagnostiziert. Am 18. Januar 2015 ist er an den Folgen seiner Verletzungen verstorben.

██████████ befand sich als Wettkampfteilnehmerin in Ipsach. Sie sagte anlässlich ihrer Einvernahme vom 28. August 2014 aus, dass sie sich nicht erinnern könne, wie sie sich ihre (schweren) Verletzungen zugezogen habe (S. 2, Z. 48). Gegen 17.30 Uhr habe der Weitsprung stattgefunden, danach, um 18.30 Uhr, wäre noch der 800m-Lauf auf dem Programm gestanden. Zwischen diesen Wettkämpfen hätten sie sich zum Umziehen und Vorbereiten in ein Verpflegungszelt begeben. Einer ihrer Kollegen habe eine Unwetterwarnung auf seinem Handy erhalten. Davor habe sie nicht mitbekommen, dass sich ein Unwetter im Anzug befunden habe. Sie habe die Meldung nicht sehr ernst genommen. Es sei vorher noch so schön gewesen. Irgendwann sei die Durchsage gekommen, man solle sich ins Laufzelt begeben. Es sei alles sehr schnell gegangen (S. 3 f., Z. 90 ff.). ██████████ erlitt ein Schädelhirntrauma mit leichten Hirnblutungen, einen Milzriss, einen Leberriß sowie eine Lungenkontusion.

Die Privatklägerin ██████████ befand sich am Nachmittag des 20. Juni 2013 als Wettkampfteilnehmerin in Ipsach. Sie sagte anlässlich ihrer Einvernahme vom 25. August 2014

aus, ab 17.20 Uhr habe sie mit ihrer Gruppe den Fachtest Korbball absolviert. Danach, um 18.36 Uhr, hätten sie am Weitsprungwettbewerb teilnehmen müssen. Während der Verschiebung vom einen zum anderen Wettkampfort habe der Wind aufgefrischt und sie habe ein Wolkengebilde beobachtet. Als sie dann beim neuen Wettkampfort angekommen seien, habe man gesehen, dass ein Unwetter herannahte. Einige Minuten später sei es komplett grau geworden und der Wind habe an Heftigkeit zugenommen. Über die Lautsprecher seien sie dann aufgefordert worden, sich in das Leichtathletikzelt zu begeben. Auf dem Weg dorthin, nach etwa zwanzig Metern, hätten sie gesehen, wie ein Zelt davongeweht worden sei. Kurz darauf sei sie von einer Zeltplache seitlich getroffen und niedergeschlagen worden (S. 2, Z. 42 - 56f). [REDACTED] schätzt, dass von dem Moment, in dem man das Gewitter habe herannahen sehen bis es dann effektiv da gewesen sei, lediglich ein paar Minuten vergangen seien (S. 4, Z. 148 ff.).

Der Privatkläger [REDACTED] befand sich am fraglichen Nachmittag mit seiner Ehefrau und seiner Tochter als Zuschauer in Ipsach. Er sagte anlässlich seiner Einvernahme vom 2. September 2014 aus, dass er während des Fachtests Korbball, welcher um 17.00 Uhr begonnen habe und ca. 45 Minuten gedauert habe, ~~immer wieder~~ in den Himmel geschaut und das Wetter beobachtet habe (S. 2, Z. 45 ff.). Nach dem Fachtest habe es ziemlich starken Wind gehabt und es sei die Durchsage gemacht worden, dass die Wettkämpfe zurzeit abgebrochen seien und man sich ins Laufzelt begeben solle. Sie seien zu weit weg gewesen vom Laufzelt, sodass sie zuerst in einem kleineren Zelt Unterschlupf suchen wollten. Als sie auf dieses zugelaufen seien, habe es ihnen schon die ersten Teile des Zelttes entgegengeweht und schliesslich sei das Zelt von einer Windböe erfasst worden. Er habe seine Ehefrau und seine Tochter zu Boden geworfen und sich schützend über sie gelegt. Dabei sei er von einem Gegenstand am Kopf getroffen worden, so dass er eine Platzwunde erlitten habe (S. 2 f., Z. 54 ff.). Die erste Information über das Unwetter von offizieller Seite her habe er erst mit besagter Durchsage erhalten. Aus seiner Sicht sei dies zu spät gewesen (S. 3, Z. 90 f.). Vom Zeitpunkt der Warnung bis zu dem Moment, in dem er von einem Gegenstand am Kopf getroffen worden sei, seien nur ca. vier bis fünf Minuten, vielleicht sogar nur drei Minuten vergangen (S. 4, Z. 108 ff.). Er habe das Gewitter kommen sehen und dem recht lange zugeschaut. Er habe das Gelände nicht selbständig verlassen, weil er davon ausgegangen sei, dass die verantwortlichen Personen die Wettkämpfe abbrechen würden, wenn es nötig wäre (S. 4, Z. 120 ff.).

Die Privatklägerin [REDACTED] befand sich als Wettkampfteilnehmerin in Ipsach. Sie erklärte anlässlich ihrer Einvernahme vom 3. September 2014, dass sie am früheren Nachmittag von einem Helfer informiert worden sei, dass um ca. 17.00 Uhr ein „gröberes Gewitter“ erwartet werde und sie ab diesem Zeitpunkt Schutz suchen solle (S. 2, Z. 41 ff.). Um ca. 17.45 Uhr habe sie angefangen, sich mit ihren Kolleginnen für den Fachtest einzuspielen. Nach 15-20 Minuten habe es angefangen zu winden und leicht zu „tröpfeln“. Sie hätten sich dann in ein kleines Zelt begeben, in welchem sich Festbänke und Tische befanden. Kurze Zeit später habe es heftig zu winden begonnen und das Zelt habe angefangen sich zu heben. Sie erinnere sich noch, dass Leute versucht hätten, das Zelt zu halten. Von da an habe sie nur noch einzelne Bilder im Kopf, an die sie sich erinnern könne. Sie erinnere sich an ein ToiToi, welches es gekippt und weggeweht habe, dann sei sie im Spital aufgewacht (S. 2 f., Z. 49 ff.). Zuerst habe sie die Warnung über das bevorstehende Gewitter nicht ernst genommen, es sei so schönes Wetter gewesen. Als sie sich dann auf dem Festplatz aufgehalten habe, habe sie den dunklen Himmel gesehen und gedacht, dass der Helfer wohl schon Recht gehabt habe. Es sei alles sehr schnell

gegangen (S. 3, Z. 97 ff.). Auf Frage sagte die Privatklägerin aus, sie hätten keine Lautsprecherdurchsagen gehört (S. 4, Z. 103). [REDACTED] ist infolge des Unwetters verletzt worden. Sie habe einen offenen Unterschenkelbruch sowie einen Schien- und Wadenbeinbruch erlitten, wobei alle Weichteile (Muskeln, Sehnen, usw.) durchtrennt worden seien. Ausserdem habe sie eine Verletzung am Kopf erlitten. Sie habe zwei Mal operiert werden müssen, sei eine Woche in Biel und fünf Tage in Baar hospitalisiert gewesen, dies gefolgt von einer langen Rehabilitationszeit. Seit dem 1. Juli 2014 könne sie wieder voll arbeiten. Ihr Bein sei aber immer noch nicht voll funktionsfähig. Der Fussheber habe nicht mehr die volle Funktion (S. 5 f., Z. 169 ff.). Auf welche Weise [REDACTED] sich die Verletzungen zugezogen hat, konnte nicht ermittelt werden.

[REDACTED] befand sich als Wettkampfteilnehmer in Ipsach. Er erklärte anlässlich seiner Einvernahme vom 9. September 2014, dass es auf diversen Apps Hinweise zu Regen und Gewitter gegeben habe. Aber so wie es dann gekommen sei, habe es wohl niemand erwartet (S. 2, Z. 45 f.). Um ca. 18.00 Uhr hätten ihre Wettkämpfe angefangen. Während des Wettkampfes sei dann die Durchsage über Lautsprecher gekommen, dass sich alle sofort in Sicherheit bringen sollten. Er sei mit Kollegen in ein Zelt mit Festbänken und einer angebauten Küche gegangen. Das Zelt habe es später abgehoben beziehungsweise dieses sei auseinandergerissen worden und in sich zusammengefallen. Es sei richtig zerdrückt und zerquetscht worden (S. 2 f., Z. 50 ff.). Die Durchsage über Lautsprecher sei erst ein paar Minuten bevor das Unwetter da gewesen sei, gemacht worden (S. 4, Z. 146 f.). Er habe Regen und Hagel erwartet, aber keinen Wind. Man habe zuerst nicht viel gespürt vom Wind. Er habe nicht damit gerechnet, dass es so heftig kommen würde, das Gewitter sei noch weit weg gewesen, als er sich ins Zelt begeben habe (S. 5, Z. 169 ff.). [REDACTED] ist infolge des Unwetters, wohl von herumfliegenden Teilen des Zelt, verletzt worden. Er habe einen Striemen auf dem Rücken, der wahrscheinlich nicht mehr verschwinde. Weiter habe er eine Schürfung an der Schulter, eine Gehirnprellung und eine schwere Gehirnerschütterung erlitten. Ausserdem leide er seither an einem Tinnitus und einer Hörminderung auf dem rechten Ohr. Er sei zwei Tage hospitalisiert gewesen und habe dann noch einen Monat zuhause verbringen müssen. Danach habe er mit steigendem Pensum wieder angefangen zu arbeiten (S. 3 f., Z. 85 ff.). Wie [REDACTED] sich die Verletzungen zugezogen hat, konnte nicht ermittelt werden.

Der Privatkläger [REDACTED] befand sich als Zuschauer in Ipsach. Anlässlich seiner Einvernahme vom 9. September 2014 erklärte er, dass er zwischen 16.00 und 17.00 Uhr mit seiner Ehefrau und einer Freundin, [REDACTED] in Ipsach angekommen sei. Sie hätten einem Wettkampf zugeschaut und als es zu regnen begonnen habe, hätten sie Zuflucht in einem Zelt gesucht, das es später angehoben habe. Es habe ein furchtbarer Wind geweht. Plötzlich habe er etwas an den Kopf bekommen und er sei ohnmächtig geworden (S. 2, Z. 21 ff.). Er habe keine Lautsprecherdurchsage gehört. Das Gewitter habe er kommen sehen. Der Himmel sei schwarz und gelb gewesen und es sei mit einer furchtbaren Geschwindigkeit gekommen (S. 3, Z. 59 ff.). Auf entsprechende Frage sagte der Privatkläger aus, er könne sich nicht an eine Lautsprecherdurchsage erinnern, das Gelände zu verlassen (S. 3, Z. 62) [REDACTED] erlitt infolge des Schlages auf den Kopf eine Gehirnerschütterung und eine Schulterverletzung, welche habe operiert werden müssen. Ausserdem habe er auf der linken Seite seither einen Tinnitus (S. 4, Z. 150 ff.). Wie [REDACTED] sich die Verletzungen zugezogen hat, konnte nicht ermittelt werden.

Die Privatklägerin [REDACTED] befand sich als Zuschauerin mit ihrem Mann in Ipsach. Anlässlich ihrer Einvernahme vom 9. September 2014 erklärte sie, dass sie zwischen 16.00 und 17.00 Uhr in Ipsach angekommen sei. Sie sei beim Weitwurfwettkampf gewesen, als das Wetter plötzlich gewechselt habe. In kürzester Zeit sei es schwarz geworden. Deshalb sei sie mit ihrer Freundin, ihrer Nichte und deren Tochter in ein Zelt gegangen. Dieses habe es angehoben. Sie sei mit der Tochter ihrer Nichte unter Zeltplanen und Zeltstangen begraben worden. Dabei habe sie drei Mal etwas an den Kopf bekommen (S. 2., Z. 20 ff.). Über Lautsprecher sei erst im letzten Moment gesagt worden, dass man Schutz suchen solle. [REDACTED] präzisiert, dass selbst wenn sie sich früher entschieden hätten, Schutz zu suchen, es wahrscheinlich nichts geändert hätte, da alles sehr schnell gegangen sei. Sie habe sich auch nicht vorstellen können, dass es nach dem Gewitter, welches eine Woche zuvor stattgefunden habe, noch einmal ein solches Unwetter geben könne (S. 3, Z. 88 ff.). Sie sei überrascht gewesen von der Schnelligkeit, mit der das Unwetter gekommen sei. Normalerweise komme das nicht so schnell; es sei unglaublich gewesen (S. 4, Z. 145 ff.). Sie habe sogar ein ToiToi fliegen sehen (S. 2, Z. 48 f.). [REDACTED] erlitt infolge des Unwetters eine Platzwunde an der linken Augenbraue, welche habe genäht werden müssen. Wie [REDACTED] sich die Verletzung zugezogen hat, konnte nicht ermittelt werden.

Die Privatklägerin [REDACTED] befand sich am 20. Juni 2013 als Zuschauerin in Ipsach. Anlässlich ihrer Befragung vom 17. September 2014 sagte sie aus, dass sie den Junioren bei einem Wettkampf zugeschaut habe und plötzlich etwas Wind gespürt habe. Dann sei eine deutsche Durchsage gemacht worden. Sie habe gehört „sofort, sofort“. Deshalb sei sie in ein Zelt gegangen, welches plötzlich abhob. Sie habe aus dem Zelt rennen wollen und habe einen Stoss in den Rücken erhalten, weshalb sie auf den Bauch gefallen und ohnmächtig geworden sei (S. 2, Z. 26 ff.). [REDACTED] erlitt infolge des Unwetters einen Armbruch, welcher operativ behandelt werden musste. Ausserdem habe sie viele Blutergüsse auf dem Rücken und an den Beinen erlitten. Sie vermutet, dass diese von Personen stammen, welche über sie hinweg gerannt seien. Dadurch habe sie sich auch eine offene Fleischwunde am Schienbein zugezogen (S. 5, Z. 167 ff.).

[REDACTED] befand sich als Wettkampfteilnehmer in Ipsach. Anlässlich seiner Einvernahme vom 24. September 2014 sagte er aus, dass es eine Sturmwarnung gegeben habe. Der Speaker habe gesagt, dass man sich ins grosse Zelt begeben solle. Der Sturm sei dann schon dagewesen und es seien bereits Sachen herumgeflogen. Auf dem Weg zum grossen Zelt habe es ein kleines Zelt von einem Podest in seine Richtung geweht und er sei am Bein getroffen worden (S. 2, Z. 50ff.). Die Sturmwarnung über den Speaker sei etwa fünf Minuten vor dem Sturm erfolgt (S. 3, Z. 86). Es habe zuerst so ausgesehen, dass das kleine „Stürmli“ alles gewesen sei. Es habe etwas gewindet und leicht geregnet (S. 3, Z. 103 f.). Auch [REDACTED] erlitt infolge des Unwetters Verletzungen. Sein rechter Fuss sei ausgerenkt gewesen, die Bänder gerissen und das Wadenbein gebrochen (S. 5, Z. 158). Die Verletzungen entstanden durch ein weggewehtes Zelt, welches [REDACTED] am Bein getroffen hat. Er habe operiert werden müssen und befand sich ungefähr zehn Monate in Physiotherapie (S. 5, Z. 175 ff.), drei Monate sei er arbeitsunfähig gewesen (S. 5, Z. 195 f.).

3. Erwiesener Sachverhalt

Aufgrund der durchgeführten Beweismassnahmen ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Am 19. Juni 2013 leitete die Regionale Einsatzzentrale der Kantonspolizei um 18.10 Uhr (Sendezeit Telefax) eine Wetterwarnung der Stufe 3 von MeteoSchweiz, welche für den Zeitraum vom 20. Juni 2013, 08.00 Uhr bis 20. Juni 2013, 18.00 Uhr u.a. für die Region Biel, Neuenburg, Nidau, Ins gültig war, an das Lagebüro des Eidgenössischen Turnfests weiter ([REDACTED] S. 3, Z. 86 ff.). Die Wetterwarnung hatte folgenden Wortlaut:

„Verbreitet heftige Gewitter mit Sturmböen, Hagel oder Starkregen

Am Donnerstag (20.6.2013) überquert eine Kaltfront die Schweiz. Diese ist begleitet von teils kräftigen Schauern und Gewittern. Bereits am Vormittag sind kräftige Gewitter im Westen und Süden zu erwarten, im Osten werden sich die Gewitter erst am Nachmittag entladen. Mit der Verlagerung der Front verschiebt sich die aktivste Zone allmählich nach Osten, aber die Schauer und Gewitter können bis am Abend und in die Nacht hinein andauern...“

Aufgrund dieser Information wurde unter der Leitung des Beschuldigten anlässlich der Führungsstabssitzung vom 19. Juni 2013 ab 18.30 Uhr die Vorkehren für den nächsten Tag besprochen. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt war aufgrund der Erfahrungen mit dem Gewitter anlässlich des Eröffnungstages angeordnet worden, die Zelte besser zu verankern und abzuspannen. Zusätzlich wurde nun für die Wettkampfpplätze ein Evakuationskonzept beschlossen: Für die beiden aufgrund der Wetterlage besonders exponierten Wettkampfpplätze Ipsach und Strandboden wurde jeweils eine sicherheitsverantwortliche Person bestimmt, welche sich vor Ort aufhalten und die Verantwortung tragen sollte. Weiter wurde für jeden Eventplatz ein eigener Evakuationsplan bestimmt. Dieser sah in Ipsach die Evakuierung der Betroffenen in das Laufzelt vor. Alle Partner wurden ferner via SMS über die Sturmwarnung Stufe 3 informiert und es wurden Speakerdurchsagen in deutscher und französischer Sprache vorbereitet und die Speaker sollten mit zusätzlichen Funkgeräten ausgerüstet und für eine allfällige Evakuierung geschult werden ([REDACTED] S. 3, Z. 116 - 149 ff.).

Im Verlaufe des 20. Juni 2013 wurde die Wettersituation durch den Beschuldigten laufend beobachtet. Die Regionale Einsatzzentrale faxte dem Lagebüro um 17.18 Uhr die Warnung Stufe 3 von MeteoSchweiz (Ausgabezeit 16.56 Uhr). Die Sturmwarnung auf dem Bielersee wurde unmittelbar nach dem Telefonanruf der UEMZ, welcher um 17.13 Uhr erfolgt war, eingeschaltet (Bericht von [REDACTED] vom 26. Juni 2013) bzw. um 17.19 Uhr (mündliche Aussage [REDACTED] S. 4, Z. 108 ff.). Die Einschaltung der Sturmwarnung auf dem Bielersee wurde dem Lagebüro nicht übermittelt: Seine ursprüngliche Aussage, die Warnung sei um 17.44 Uhr weitergeleitet worden (mündliche Aussage auf S. 4, Z. 121 f. sowie schriftliche Aussage im Bericht vom 26. Juni 2013), präziserte [REDACTED] später dahingehend, dass sich der Fax von 17.44 Uhr auf die Warnung von MeteoSchweiz, nicht auf die Sturmwarnung auf dem Bielersee bezogen habe (S. 4, Z. 121 f.). Die Meldung von MeteoSchweiz, welche um 17.13 Uhr herausgegeben und um 17.34 Uhr bei der Regionalen Einsatzzentrale eingegangen war, wurde ebenfalls nicht an das Lagebüro weitergeleitet ([REDACTED] S. 5, Z. 147 sowie S. 6, Z. 171 und 174).

Trotz den unterbliebenen beiden Weiterleitungen ist jedoch erwiesen, dass der Beschuldigte über ein Unwetter der Stufe 3 informiert war, und zwar schon am Vorabend und sodann insbesondere durch den um 17.18 Uhr eingegangenen Fax.

█ gab zwischen 17.55 Uhr und 18.15 Uhr aus eigener Initiative die Anordnung, den Wettkampf zu unterbrechen und den Wettkampfbereich Ipsach zu evakuieren. Die anwesenden Personen wurden mittels Speakerdurchsagen in deutscher und französischer Sprache aufgefordert, sich in das Laufzelt zu begeben. Wann genau die Speakerdurchsagen erfolgten ist unklar. Aufgrund der Aussagen der einvernommenen Personen muss jedoch davon ausgegangen werden, dass diese nur wenigen Minuten vor Eintreffen der Gewitterfront über dem Festgelände in Ipsach erfolgten. Der Beschuldigte gab kurz nach 18.15 Uhr den Befehl zur Evakuierung.

Erstellt ist aufgrund der Windmessenanlagen weiter, dass die Sturmböen in der Region Ipsach zwischen 18.15 Uhr und 18.20 Uhr Höchstgeschwindigkeiten von über 120 km/h erreichten und das Unwetter sehr rasch aufzog. Viele der in Ipsach anwesenden Personen erreichten das Laufzelt deshalb nicht rechtzeitig. Es wurden über 100 Personen verletzt.

█ rannte Richtung Brüggli (vgl. hierzu Situationsplan in den Akten) und wurde dabei von einer davonfliegenden Zeltstange am Hinterkopf getroffen. Er erlitt ein schweres Schädelhirntrauma mit diversen Gesichts- und Schädelfrakturen und einem Epiduralhämatom links. █ verstarb am 18. Januar 2015 an den Folgen seiner Verletzungen.

█ erlitt durch einen unbekanntem Gegenstand, der ihn am Kopf getroffen hatte, eine Platzwunde.

█ erlitt ein Schädelhirntrauma mit leichten Hirnblutungen, einen Milzriss, einen Leberlappentriss sowie eine Lungenkontusion. Die genaue Ursache ihrer Verletzungen konnte nicht ermittelt werden.

█ erlitt einen offenen Unterschenkelbruch sowie einen Schien- und Wadenbeinbruch, wobei alle Weichteile (Muskeln, Sehnen, usw.) durchtrennt wurden. Die genaue Ursache ihrer Verletzungen konnte nicht ermittelt werden.

█ erlitt eine Prellung am Rücken. Eine Schürfung an der Schulter, eine Gehirnprellung und eine schwere Gehirnerschütterung. Die genaue Ursache seiner Verletzungen konnte nicht ermittelt werden.

█ erlitt eine Gehirnerschütterung sowie eine Schulterverletzung und erleidet seither unter einem Tinnitus auf der linken Seite. Die genaue Ursache seiner Verletzungen konnte nicht ermittelt werden.

█ erlitt eine Platzwunde an der linken Augenbraue. Die genaue Ursache ihrer Verletzung konnte nicht ermittelt werden.

█ brach sich den rechten Arm und erlitt verschiedene Blutergüsse auf dem Rücken bis zu den Beinen sowie eine offene Fleischwunde am Schienbein. Die genaue Ursache ihrer Verletzungen konnte nicht ermittelt werden.

██████████ wurde durch ein weggewehtes Zelt, welches ihn am Bein traf, verletzt. Sein rechter Fuss war ausgerenkt und die Bänder gerissen sowie das Wadenbein gebrochen.

III. Rechtliches

1. Einstellung des Verfahrens

Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a - e StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, kein Straftatbestand erfüllt ist, Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können, Prozesshindernisse aufgetreten sind oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden kann.

Fehlender Tatverdacht im Sinn von Art. 319 Abs. 1 Bst. StPO ist gegeben, wenn der ursprünglich vorhandene Anfangsverdacht nicht in einem Mass erhärtet werden konnte, dass eine Anklage gerechtfertigt erscheint. Im Zweifelsfall ist in Beachtung des Grundsatzes in dubio pro duriore Anklage zu erheben. Von einer Anklage ist jedoch dann abzu- sehen, wenn nach der gesamten Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist (Grädel/Heiniger, Basler Kommentar, Art. 319 StPO N. 8). Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden, hat das Vorverfahren ergeben, dass gegen den Beschuldigten kein genügender Tatverdacht vorliegt, der eine Anklage rechtfertigen würde.

2. Vorgeworfene Delikte

Im vorliegenden Fall wird dem Beschuldigten vorgeworfen, dass er als Gesamtverantwortlicher für die Durchführung des ETF13 seine Sorgfaltspflichten verletzt habe, indem er die Evakuierung des Festgeländes zu spät angeordnet habe, so dass eine Vielzahl von Personen nicht rechtzeitig Schutz suchen konnte und verletzt wurde. Im Falle von ██████████ ██████████ waren die erlittenen Verletzungen so schwer, dass der Betroffene diesen später erlag.

In Frage kommen somit zwei Fahrlässigkeitsdelikte, nämlich fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung. Gemäss Art. 117 StGB wird bestraft, wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht. Gemäss Art. 125 StGB wird (auf Antrag) bestraft, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt.

2.1. Tatbegehung durch Tun

Im vorstehend beschriebenen Vorwurf des verspäteten Handelns könnte vordergründig ein Unterlassen erblickt werden (Unterlassen einer rechtzeitigen Evakuierung). Indes ist der Beschuldigte keineswegs passiv geblieben. Er war sich bereits am Vorabend bewusst, dass aufgrund des Wetterberichtes ein Unwetter aufkommen könnte und deshalb das Sicherheitsdispositiv zu verstärken war. In der Folge entwickelte er mit den weiteren Verantwortlichen noch am 19. Juni 2013 ein Evakuierungskonzept. Sodann beobachtete er zusammen mit dem Lagebüro am Ereignistag vom 20. Juni 2013 laufend die Wetterentwicklung, und zwar mit besonderer Intensität im Zusammenhang mit dem Herannahen des Gewitters. Schliesslich ordnete er um 18.15 Uhr die Evakuierung des Festgeländes in

Ipsach an, wobei dies objektiv gesehen zu spät erfolgte. Es liegt mit anderen Worten eine permanente Handlungskette im Zusammenhang mit dem angekündigten Unwetter und den davon ausgehenden Gefahren vor. Es ist deshalb vorliegend von einem Tun auszugehen.

2.2. Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder ein Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).

Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist ein Verhalten, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Dies schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den Gefahrensatz gestützt werden kann. Denn einerseits begründet nicht jeder Verstoss gegen eine gesetzliche oder für bestimmte Tätigkeiten allgemein anerkannte Verhaltensnorm den Vorwurf der Fahrlässigkeit, und andererseits kann ein Verhalten sorgfaltswidrig sein, auch wenn nicht gegen eine bestimmte Verhaltensnorm verstossen wurde. Die Vorsicht, zu der ein Täter verpflichtet ist, wird letztlich durch die konkreten Umstände und seine persönlichen Verhältnisse bestimmt, weil naturgemäss nicht alle tatsächlichen Gegebenheiten in Vorschriften gefasst werden können (BGE 135 IV 56 E. 2.1; 133 IV 158 E. 5.1; 130 IV 7 E. 3.2).

Im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen ist eine direkte gesetzliche Regelung der Sorgfaltspflicht im Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG, SR 935.91) zu finden. Gemäss Art. 2 Abs. 1 RiskG muss, wer eine dem Gesetz unterstellte Aktivität anbietet, die Massnahmen treffen, die nach der Erfahrung erforderlich, nach dem Stand der Technik möglich und nach den gegebenen Verhältnissen angemessen sind, damit Leben und Gesundheit der Teilnehmer nicht gefährdet werden. Sodann gibt es im Sportbereich verschiedene nationale und internationale Reglemente (vgl. Engler, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Veranstalters von Sportanlässen, in: Sportrecht, Band I, 2013, S. 503). Das RiskG ist zwar auf das Eidgenössische Turnfest nicht anwendbar (vgl. die Umschreibung des Anwendungsbereiches in Art. 1 Abs. 1 und 2 RiskG), ebenso wenig die bei Engler zitierten Reglemente. Art. 2 Abs. 1 RiskG gibt aber nichts anderes als einen Grundsatz für die zu treffenden Sorgfaltspflichten wieder. Auch aus solchen allgemeinen Rechtsgrundsätzen lässt sich nach der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Vorwurf der Fahrlässigkeit ableiten. Dabei ist der Pflichtinhalt danach zu bemessen, wie sich ein umsichtiger Sportveranstalter verhalten würde, welche Sicherheitskonzepte er beispielsweise treffen würde (vgl. Donatsch, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Sportveranstalters, in: Die Verantwortlichkeit des Sportveranstalters, Beiträge zur Jahrestagung der ASDS 1998, Neuchâtel 1998, S. 83). In der Praxis

wird für Sportveranstalter von den allgemein üblichen Sicherheitsvorkehrungen im betreffenden Verhaltensbereich ausgegangen (Engler, a.a.O., S. 503).

Zwar stellte das Wetter keine der Veranstaltung immanente Gefahr dar, wie dies etwa der Fall ist bei einem verunfallten Rennauto, welches in die Zuschauer prallt, und der Beschuldigte hatte auch keinen Einfluss auf die Wetterentwicklung. Indes treffen den Veranstalter eines Turnfestes nicht nur Sorgfaltspflichten in Bezug auf Dinge in seinem direkten Herrschaftsbereich (korrekte Montage von Turngeräten, etc.). Vielmehr gehört dazu bei einem grossen Turnfest auch, dass der Veranstalter – unter Beizug von Fachleuten für die Erstellung der Wetterprognose (Donatsch, a.a.O., S. 86) – das Wetter im Auge behält und für den Fall eines Unwetters geeignete Massnahmen trifft, um Gefahren für Leib und Leben der Wettkampfteilnehmer abzuwenden. Wer in Wettkampfhandlungen involviert ist, fokussiert seine Aufmerksamkeit in erster Linie auf die sportliche Tätigkeit und richtet sein Augenmerk nicht unbedingt auf die Wetterentwicklung. Sodann ist er auch nicht unbedingt mit den geeigneten Fluchtwegen vertraut. Deshalb ist der Veranstalter hier für eine Minimalisierung der Gefahren verantwortlich.

Den Beschuldigten als Gesamtverantwortlichen des eidgenössischen Turnfestes 2013 trafen mithin allgemeine Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Wetterereignissen, welche eine Gefahr für Leib und Leben der Wettkampfteilnehmer darstellen können. Deshalb ist der Veranstalter hier für eine Minimierung der Gefahren verantwortlich.

2.3. Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Grundvoraussetzung für das Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung und mithin für die Fahrlässigkeitshaftung die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in seinen wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist daher zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen beziehungsweise erkennen können und müssen. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen (BGE 135 IV 56 E. 2.1; 133 IV 158 E. 5.1; 130 IV 7 E. 3.2).

Sachverhaltsmässig ist erstellt, dass der Beschuldigte wusste, dass ein Unwetter der Stufe 3 auftreten konnte. Bereits am Vortag wurde eine solche Wetterwarnung herausgegeben und auch am 20. Juni 2013 wurde mehrmals diese Gefahrenstufe gemeldet. Gemäss der Naturgefahrenfachstelle des Bundes (www.naturgefahren.ch) wird für Wind in 5 Gefahrenstufen unterteilt; dabei bedeutet Stufe 2 „mässige Gefahr“, Stufe 3 „erhebliche Gefahr“, Stufe 4 „grosse Gefahr“ und Stufe 5 „sehr grosse Gefahr“. Bei Stufe 3 ist in tiefen und mittleren Lagen mit Windspitzen von 90-110 km/h zu rechnen und es können leicht verankerte grossflächige Gegenstände wie Zelte und Baugerüste umstürzen. Bei Stufe 4 ist in tiefen und mittleren Lagen mit Windspitzen von 110-140 km/h zu rechnen und es können fest verankerte grossflächige Gegenstände wie Zelte und Baugerüste sowie mobile Gegenstände wie Gartenmöbel abtreiben. Stufe 5 bedeutet schliesslich, dass in tiefen und mittleren Lagen Windspitzen von über 140 km/h auftreten und selbst fest verankerte grossflächige Gegenstände wie Zelte und Baugerüste sowie mobile Gegenstände wie Gartenmöbel etc. umstürzen können. Gemäss Umschreibung der Warnschwellen durch

das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz vom 17. Februar 2014 gilt sodann spezifisch für Gewitterwarnungen, dass bei diesen mindestens eines der drei Kriterien Hagel, Wind und Regen erfüllt sein soll. Die Warnung der Stufe 3 bedeutet Windgeschwindigkeiten von 90-120 km/h, Hagelkörner von 2-4 cm oder Niederschlag von 30-50 mm/h, die Warnung der Stufe 4 bedeutet Windgeschwindigkeiten von über 120 km/h, Hagelkörner von über 4 cm oder Niederschlag von über 50 mm/h.

In anderen Gegenden war das Unwetter offensichtlich weniger stark. Die Windspitzen betrugen um 18 Uhr in Neuchâtel 84.4 km/h, um 18.10 in Cressier 105.1 km/h und um 18.30 Uhr in Grenchen 78.5 km/h. Die Windgeschwindigkeiten blieben dort also klar im Bereich der Gefahrenstufe 3 bzw. sogar der Gefahrenstufe 2. Demgegenüber trat im Bereich von Biel, insbesondere auch in Ipsach, innert ganz weniger Minuten ein Sturm der Stufe 4 auf. Der am 24. Juni 2013 von [REDACTED], MeteoSchweiz, zuhanden der Staatsanwaltschaft erstellte Bericht geht davon aus, dass in Biel Windspitzen bis zu 130 km/h auftraten. In Ipsach ergaben sich ähnlich hohe Spitzenwerte. Diese überschritten die Gefahrenstufe 3 und auch die Warnstufe 3 klar und lagen im Bereich der Gefahrenstufe 4 wie auch der Warnstufe 4.

Als erstes stellt sich somit die Frage, ob der Beschuldigte die Heftigkeit des Sturmes und damit in Umrissen die sich daraus ergebene Tatbestandsverwirklichung voraussehen konnte. Dies ist zu verneinen. Sowohl am Vortag als auch am 20. Juni 2013 war seitens von MeteoSchweiz immer von der Gefahrenstufe 3 die Rede gewesen, bei welcher leicht verankerte Gegenstände wie Zelte umstürzen können. Dies ist mit den Zelten am 13. Juni 2013 denn auch geschehen, worauf sie besser verankert und abgestützt wurden. Der Beschuldigte durfte darauf vertrauen, dass die Zelte einem erneuten Unwetter gleicher Stärke standhalten würden. Erwiesenermassen gab es nie eine Wetterwarnung der Stufe 4, gemäss welcher auch fest verankerte Gegenstände wie Zelte abgetrieben werden können. Einzig die Meldung von MeteoSchweiz Ausgabe 17.13 Uhr enthielt für die Zeit von 17.15 Uhr bis 18.15 Uhr einen besonderen Hinweis auf zu erwartende Sturmböen. Diese Meldung erreichte durch einen Fehler einer Mitarbeiterin der Regionalen Einsatzzentrale das Lagebüro jedoch nicht, was nicht dem Beschuldigten zugeschrieben werden kann. Ohnehin aber warnte auch diese Meldung nicht von Sturmböen im Bereich der Gefahrenstufe 4. Der Beschuldigte musste also weder am Vortag noch am Ereignistag selbst davon ausgehen, dass ein Sturm von Orkanstärke auftreten und die speziell verankerten Zelte sowie ToiToi mit grosser Wucht herumwirbeln könnte. Die effektive Sturmstärke und die Folgen für Leib und Leben lagen ausserhalb dessen, was aufgrund der Warnungen nach dem natürlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten war. Der Beschuldigte konnte die Erfolgsverwirklichung mit anderen Worten schlicht nicht vorhersehen.

Damit ist auch zu verneinen, dass angesichts der Wetterwarnung mit Gefahrenstufe 3 für die Region Biel-Neuenburg am Vortag die nach den konkreten Umständen obliegende Sorgfalt geboten hätte, den Wettkampftag vom 20. Juni 2013 generell abzusagen. Vielmehr durfte die Veranstaltung an diesem Tag grundsätzlich durchgeführt und ein situativer Evakuationsentscheid ins Auge gefasst werden (sog. erlaubtes Risiko). Anders hätte es wohl bei einer Warnung der Stufe 4 ausgesehen, weil diesfalls auch fest verankerte Gegenstände weggetragen werden können, was bei der Stufe 3 nicht der Fall ist. Tatbestandsmässig ist erstellt, dass aufgrund der Erfahrungen am Eröffnungstag vom 13. Juni 2013 bereits für eine bessere Verankerung und Abspannung der Zelte gesorgt worden

war. Sodann wurden anlässlich einer Führungsstabssitzung am Vorabend um 18.30 Uhr für die Wettkampfplätze konkrete Evakuationskonzepte aufgestellt. Dasjenige für Ipsach sah eine Evakuation der Betroffenen in das Laufzelt vor. Mit Blick auf eine Evakuation wurden Durchsagen für die Platzspeaker in Deutsch und Französisch vorbereitet und diese am folgenden Tag instruiert und geschult. Sodann wurden Aussenposten für die besonders gefährdeten Aussenplätze bestimmt und beschlossen, Wetterwarnungen an die Screens zu projizieren. Im Rahmen dieses gesamten Konzeptes wurde die Wetterentwicklung am 20. Juni 2013 genau beobachtet. All diese Vorkehrungen erscheinen als genügend und entsprechen dem, was bei einer vergleichbaren Veranstaltung erwartet werden darf, wenn am Vortag ein Unwetter der Gefahrenstufe 3 vorausgesagt wird. Zum einen lässt sich der genaue örtliche und zeitliche Verlauf eines Unwetters mit Böen nicht genau voraussagen. Zum anderen ist zu bedenken, dass am Turnfest mehrere 10'000 Personen aus der ganzen Schweiz teilnahmen und ein frühzeitiger genereller Unterbruch des Festes nicht verstanden worden wäre. Angesichts der bei einem Unwetter der Stufe 3 zu erwartenden Gefahren hat der Beschuldigte keine Sorgfaltspflichten verletzt, indem er vorerst ein Evakuationskonzept entwickelt und sodann am Folgetag die Wetterentwicklung beobachtet hat. Der Beschwerdeführer durfte insbesondere davon ausgehen, dass die zusätzlich verankerten Zelte einem Unwetter mit der Windstärke 3 standhalten würden und überdies aufgrund des entwickelten Konzeptes alle Wettkampfteilnehmer rechtzeitig evakuiert werden könnten.

Am Ereignistag selbst bestand kontinuierlich Kontakt zwischen der Regionalen Einsatzzentrale, dem Lagebüro und den Aussenposten. Bis in den Nachmittag hinein blieb es in der Region Biel stabil. Gegen 17.50 Uhr war aufgrund der Bilder von MeteoSchweiz und der Livecams ein heftiges Gewitter in Neuenburg ersichtlich. Aufgrund der Radarbilder fühlte sich der Beschuldigte bestärkt in seiner Annahme, dass es sich um ein Gewitter und nicht um einen Sturm handle. Als sich das Gewitter dann aber auf der Höhe des Bielersees befand, sei ihnen klar gewesen, dass sie eine Evakuation anordnen müssten, wozu der Beschuldigte um 18.15 Uhr die Anordnung gab. Zeitgleich funkte ihm [REDACTED] (verantwortlicher Aussenposten in Ipsach), dass das Gewitter in Ipsach bereits angekommen sei.

Im Bereich Ipsach baute sich der Sturm innert weniger Minuten auf. Nicht nur die Heftigkeit, sondern auch die Geschwindigkeit des Hereinbrechens war für die Beteiligten unerwartet. Der sprunghafte Anstieg der Windgeschwindigkeiten im Bereich Ipsach zwischen 18.10 Uhr und 18.15 Uhr ergibt sich aus den seitens der Kantonspolizei in Erfahrung gebrachten Messungen (18.10 Uhr: 45,1 km/h; 18.15 Uhr: 123,9 km/h). Sodann haben auch mehrere Privatkläger das blitzartige Aufkommen des Sturmes geschildert ([REDACTED] er habe eine schwarze Wand sehr schnell und plötzlich auf sich zukommen sehen (S.3, Z. 98); [REDACTED] sie habe die Wetter-Meldung auf dem Handy nicht sehr ernst genommen, es sei vorher noch so schön gewesen (S.3, Z. 97 f. und 104); [REDACTED] einige Minuten später sei es komplett grau geworden (S. 2, Z. 47); [REDACTED] es sei mit einer furchtbaren Geschwindigkeit gekommen (S. 3, Z.91); [REDACTED] in wenigen Minuten sei es schwarz geworden; selbst wenn sie sich früher entschieden hätten, Schutz zu suchen, hätte es nichts geändert, weil alles derart schnell gegangen sei; sie sei überrascht gewesen von der Schnelligkeit (S. 3., Z. 89 und 92 f.); normalerweise komme das nicht so schnell, es sei unglaublich gewesen (S.4, Z. 145 ff.); [REDACTED] er hätte nie gedacht, dass etwas in der Art so schnell passieren könnte (S. 1, Mitte). Als [REDACTED] das Gewitter auf der Höhe Sutz sah, löste er für den Wettkampfplatz Ipsach

die Evakuierung aus. Als er um 18.15 Uhr in das Lagebüro funkte, war der Sturm schon über Ipsach. Der Beschuldigte hat weder die weit über dem Angekündigten liegende Heftigkeit, noch das extrem plötzliche Auftreten in dieser Weise voraussehen können.

Im Zusammenhang mit dem Verneinen einer Sorgfaltspflichtverletzung ist abschliessend hervorzuheben, dass der Beschuldigte sich um die Sicherheit der Wettkampfteilnehmer gekümmert hat (bessere Verankerung der Zelte, Entwicklung eines Evakuationskonzepts und Wetterbeobachtung am Ereignistag). Die Anordnung der Evakuierung um 18.15 Uhr erfolgte objektiv gesehen in einem zu späten Zeitpunkt. Indes dürfen die Ereignisse nicht ausgehend vom nachträglichen Wissen um das effektiv Geschehene, mithin nicht ex post betrachtet werden. Die Fragestellung lautet nicht, ob der Beschuldigte von einem objektiven Standpunkt gesehen anders hätte handeln müssen, sondern vielmehr, ob er in der damaligen Lage die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe mindestens in ihren wesentlichen Zügen hat voraussehen können und deshalb mit seinem konkreten Handeln eine Sorgfaltspflicht verletzt hat (ex ante-Betrachtung). Dies ist nach dem Gesagten zu verneinen. Für den Beschuldigten war weder die Heftigkeit des Sturmes noch die Geschwindigkeit des Auftretens so vorhersehbar, und er durfte, auch aufgrund der verstärkten Verankerung der Zelte, davon ausgehen, dass das Festgelände und alle anwesenden Personen ein erneutes heftiges Unwetter in gleicher Weise schadlos überstehen würden wie die Woche zuvor. Eine Verletzung von Sorgfaltspflichten kann ihm angesichts der gesamten Umstände nicht vorgeworfen werden. Strafbar ist aber einzig die Verletzung einer Sorgfaltspflicht: Auch dem Fahrlässigkeitsdelikt liegt eine Verschuldens- und nicht eine Erfolgshaftung zu Grunde.

2.4. Vermeidbarkeit, Hypothetischer Kausalverlauf

Selbst wenn man die Vorhersehbarkeit nicht verneinen würde, wäre jedenfalls die Vermeidbarkeit zu verneinen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügt die Voraussehbarkeit allein nicht, damit der Eintritt des Erfolgs auf das pflichtwidrige Verhalten des Täters zurückzuführen ist. Weitere Voraussetzung ist vielmehr, dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (BGE 135 IV 56 E. 2.1; 131 IV 145 E. 5.1 und 5.2; 130 IV 7 E. 3.2).

Was zunächst den Vorwurf anbelangt, der Beschuldigte habe bei MeteoSchweiz keinen individuellen Wetterdienst eingekauft, so hätte es nach aller Voraussicht keinen Unterschied gemacht, wenn der spezielle Wetterservice von MeteoSchweiz in Anspruch genommen worden wäre: Die offiziellen Angaben von MeteoSchweiz bezogen sich sehr wohl auf den Raum Biel und die Verantwortlichen kontrollierten das Wetter auch laufend über andere Kanäle (Webcams in Neuenburg und Erlach, eigene Beobachtungen durch Aussenposten, etc.). Die effektive Windstärke im Bereich Ipsach war selbst für MeteoSchweiz nicht vorhersehbar und ein spezifisch eingekaufter Wetterservice hätte deshalb ebenso wenig die höhere Gefahrenstufe 4 voraussehen können. Mit anderen Worten wäre auch bei Inanspruchnahme eines spezifischen Wetterservices aller Voraussicht nach der Wettkampftag durchgeführt worden, was nach dem Gesagten bei einer vorausgesagten Gefahrenstufe 3 zulässig war (erlaubtes Risiko).

Was sodann die Frage der rechtzeitigen Evakuierung des Wettkampfplatzes in Ipsach anbelangt, stand der Beschuldigte im Spannungsfeld zwischen den Gefahren eines Zwartens und einer zu frühen Auslösung der Evakuierung, worauf ihn im Vorfeld die Polizei hingewiesen hatte. Zwar wusste der Beschuldigte, dass um 17.50 Uhr im Bereich Neuenburg heftige Gewitter niedergingen. Aufgrund der Radarbilder bzw. der Webcam-Bilder ging er von einem Gewitter und nicht von einem Sturm aus. Zu dieser Zeit war nach übereinstimmender Schilderung der Himmel über Biel noch blau. Eine Evakuierung bei blauem Himmel wäre unzweckmässig gewesen: Es darf davon ausgegangen werden, dass viele Teilnehmer die Meldung nicht ernst genommen und gar nicht erst ins Laufzelt gerannt wären oder dieses jedenfalls vorzeitig wieder verlassen hätten angesichts des bis wenige Minuten vor dem Sturm noch blauen Himmels.

Die Gefahren, welche von einer frühzeitigen Evakuierung noch unter blauem Himmel vermutungsweise ausgegangen wären, zeigen sich teilweise auch im effektiven Verhalten der Wettkampfteilnehmer: [REDACTED] (Verantwortlicher für den Wettkampfplatz Ipsach) sagte aus, dass die Leute, weil zunächst Regen einsetzte, nicht zu den Besammlungspunkten gegangen seien, sondern sich in den kleineren Zelten untergestellt hätten; diese seien durch die Gewalt des Windes „umgeputzt“ worden (S. 2, Z. 34 ff.). In der Folge wurden zahlreiche Leute durch herumfliegende und umstürzende Teile wie Zeltstangen etc. verletzt, was nicht nur den Aussagen von [REDACTED] (S. 2 Z. 53 f.), sondern auch den Schilderungen verschiedener Privatkläger entspricht ([REDACTED] (S. 3, Z. 57 ff); [REDACTED] (S. 2, Z. 30-36)). Zwar erreichten nach verschiedenen Aussagen viele Leute das Laufzelt deshalb nicht rechtzeitig, weil sie zu weit davon entfernt waren. Insofern war die Warnung objektiv zu spät. Dem steht aber gegenüber, dass eine frühere Warnung angesichts des noch blauen Himmels von vielen Teilnehmern unter Umständen nicht ernst genommen worden und im Ergebnis ein ähnlicher tatbestandsmässiger Erfolg eingetreten wäre.

Jedenfalls kann nicht gesagt werden, dass – wie das Bundesgericht dies für die Strafbarkeit verlangt – mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit der Erfolg ausgeblieben wäre (sog. Wahrscheinlichkeitstheorie). Insgesamt ergibt sich, dass die Heftigkeit und die Plötzlichkeit des Sturmes und dessen Folgen nicht nur ausserhalb dessen lagen, was nach dem natürlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten war, sondern dass auch ein Alternativverhalten des Beschuldigten nicht mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit den Erfolg vereitelt hätte. Es handelte sich in Ipsach um ein extremes und seltenes Wetterereignis, welches äusserst tragische Folgen hatte. Dem Beschuldigten kann aber nicht der Vorwurf gemacht werden, er hätte in seiner damaligen Lage und aus seiner Sicht anders handeln müssen, so dass mit grosser Wahrscheinlichkeit nichts passiert wäre.

3. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Beschuldigten keine strafrechtlich relevante Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Der Eintritt des Erfolges war für ihn ex nunc betrachtet weder voraussehbar noch vermeidbar.

Es wäre deshalb im Falle einer Anklageerhebung mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger (schwerer) Körperverletzung zu erwarten, weshalb das Verfahren gestützt auf Art. 318 Abs. 1 lit. a StPO einzustellen ist.

IV. Kosten

Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Der beschuldigten Person ist eine Entschädigung ihrer Aufwendungen für eine angemessene Verteidigung auszurichten (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). In ihrer Honorarnote vom 30. September 2015 macht Fürsprecherin Eva Saluz ein Honorar von CHF 23'364.70 (inkl. MwSt) geltend. Dieser Betrag liegt innerhalb des Rahmentarifs (Art. 17 Abs. 1 lit. b und e PKV) und ist angesichts der Komplexität des Falles angemessen. Der beschuldigten Person ist daher eine Entschädigung von CHF 23'364.70 auszurichten.

Der Leitende Staatsanwalt



P. Thoma

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 StPO). **Hinweis:** Eingaben per Telefax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BJS 13 12871) anzugeben



22.7.16